

eine gute Bistumsgeschichte und eine schlechte Urkundenüberlieferung gegenüber stehen). Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Lechner auch hier wie bei dem Empfängerregister Verweisungen der Pertinenzen vorgenommen hätte (beispielweise n. 197, Graf Helmoir, unter Freising). Störend wirkt, dass die Deperdita für einzelne Päpste nicht unter dem Schlagwort 'Römische Kirche' mit verzeichnet sind. Eine kurze chronologische Uebersicht, die nur eine Seite beansprucht haben würde, wäre manchem willkommen gewesen. Bei den 'Nachträgen und Berichtigungen' sind Grenzen und Abschluss erfahrungsmässig niemals zu finden. Es liesse sich daher zur eben erst abgeschlossenen Reihe bereits eine neue Serie eröffnen. Ausdrücklich nachtragen will ich doch, dass ich N. A. XXVII, 27 ff. die Einreihung von M. 697 (676) zu 817 statt zu 819 verfocht und dass Bresslau und ich gemeinsam nachwiesen, dass M. 787 (760) im Oktober 827, nicht im Juli 824, gegeben wurde (Archiv f. Urkundenforschung I, 181, N. 1). Bei dem Neudruck der Einleitung in allen ihren Teilen liess Lechner mit Recht in erster Linie den Grundsatz der Pietät walten. Bei der Darstellung der Kanzleiverhältnisse verstand er es im allgemeinen gut, sie mit der Berücksichtigung der mittlerweile erschienenen neueren Litteratur in Einklang zu bringen. Bresslaus Abhandlung über den 'Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger' (Archiv f. Urkundenforschung I, 167—184) blieb leider auch in den Nachträgen unberücksichtigt. Aus meiner Arbeit über das Testament Fulrads von St.-Denis war der Schreiber Adarulfus, ferner der Nachweis der Identität des Kanzleivorstandes Karlmanns Maginarius mit dem spätern Kaplan Karls d. Gr. und Abt von St.-Denis nachzutragen. Un-erlaubt rückständig ist S. CXX—CXXII das Verzeichnis der Quellen und ihrer Ausgaben. Es berührt recht eigentümlich, dass die seit über 10 Jahren schon vorhandenen und von Mühlbacher im Regestentext der Neubearbeitung längst verwerteten Neuausgaben der Annales regni Francorum und der Annales Fuldenses in den SS. rerum Germanicarum (hier noch immer als 'Schulausgabe' bezeichnet, welcher Ausdruck füglich hätte beseitigt werden müssen) erst in den 'Nachträgen' ihren Platz fanden, die Neuausgaben von Einhards Vita Karoli Magni und Nithards Historiae aber nicht einmal hier nachgetragen wurden, so wenig wie v. Simsons Ausgabe des Annales Mettenses priores. Dem entsprechend gelten die Metzger Annalen noch als 'Kompilation' vielleicht erst aus dem Beginn des